

STANDPUNKT | Kommentar

Europas moralische Glaubwürdigkeit auf dem Spiel

Zur gescheiterten Aussetzung des EU-Assoziierungsabkommens mit Israel

Reinhold W. Lang | Präsident, Club of Rome – Austrian Chapter

24. April 2026

Kurzfassung — Zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres haben die EU-Außenminister am 21. April 2026 die Aussetzung des Assoziierungsabkommens mit Israel blockiert — und damit die eigenen Empfehlungen der EU-Kommission übergangen, ein wegweisendes Gutachten des Internationalen Gerichtshofs ignoriert, die Haftbefehle des Internationalen Strafgerichtshofs gegen den israelischen Premierminister missachtet sowie die Appelle von fast 400 ehemaligen Ministern und Diplomaten und zahlreichen vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen ernannten Sonderberichterstatter zurückgewiesen. Dieser Kommentar untersucht, was dies für Europas Glaubwürdigkeit als Verteidiger des Völkerrechts und der Menschenrechte bedeutet.

“Wir wissen nur zu gut, dass unsere Freiheit ohne die Freiheit der Palästinenser unvollkommen ist.“

Nelson Mandela | Pretoria, 4 Dezember 1997

Beim Treffen der EU-Außenminister am 21. April 2026 in Luxemburg ist erneut der Versuch gescheitert, das *Assoziierungsabkommen* zwischen der Europäischen Union und Israel auszusetzen bzw. Sanktionen gegenüber Israel zu verhängen. Die Initiative von Spanien, Irland und Slowenien – unterstützt von einer wachsenden Zahl weiterer Mitgliedstaaten – fand keine qualifizierte Mehrheit. Deutschland, Italien aber auch Österreich und einige weitere Länder blockierten den Beschluss. Es war der zweite Anlauf innerhalb eines Jahres: bereits im Mai 2025 hatten 17 von 27 Mitgliedstaaten für eine Aussetzung gestimmt – ohne das für verbindliche Maßnahmen nötige Quorum zu erreichen (Zustimmung von 55 % der Mitgliedstaaten, die zugleich 65 % der EU-Bevölkerung repräsentieren).

Die rechtliche Grundlage und der sachliche Hintergrund sind eindeutig

Das *Assoziierungsabkommen* von 2000 verankert in *Artikel 2* die *Achtung der Menschenrechte* und *demokratischer Prinzipien* als ein „*wesentliches Element*“ der Zusammenarbeit – als explizite Konditionierungsklausel. *Artikel 79* eröffnet entsprechende Maßnahmen bei Verstößen gegen *Artikel 2*.

Am 20. Mai 2025 kündigte EU-Außenbeauftragte Kaja Kallas die Einleitung einer Überprüfung von *Artikel 2* des Abkommens an. Beim Treffen der EU-Außenminister am 23. Juni 2025 in Brüssel kam die Delegation zum eindeutigen Ergebnis: Israel begeht durch seine Gewalt in Gaza grobe Verstöße gegen das internationale Menschenrecht und das humanitäre Völkerrecht und verletzt damit den Grundsatz des Abkommens. Die Überprüfung stellte fest, dass die Maßnahmen der israelischen Regierung einen Verstoß gegen wesentliche Elemente in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze darstellen – was die EU zur einseitigen Aussetzung des Abkommens berechtigt. Daraufhin schlug die EU-Kommission am 17. Sept. 2025 die Aussetzung von Handelszugeständnissen sowie Sanktionen gegen extremistische israelische Minister und gewalttätige Siedler vor. Auch dieser Vorstoß scheiterte im Rat.

Mitte April 2026 forderten dann mehr als 350 ehemalige Minister, Botschafter und hochrangige Beamte in einem offenen Brief die sofortige Aussetzung des Abkommens; über 180 Menschenrechts- und humanitäre Organisationen schlossen sich dieser Forderung an. Von

besonderer Bedeutung ist schließlich, dass eine Gruppe von UN-Sonderberichterstatter, unabhängigen Experten und Arbeitsgruppen, die vom UN-Menschenrechtsrat ernannt wurden (gemeinsam bezeichnet als "*Special Procedures*"), in einer *Pressemitteilung* vom 20. April 2026 — also einen Tag vor dem Luxemburger Ministertreffen — die sofortige Aussetzung des EU-Israel-Assoziierungsabkommens als *Minimalanforderung des Völkerrechts* [*"minimum requirement under international law"*] forderten.¹ Die Experten stellten fest, dass *die EU nicht glaubwürdig behaupten kann, die Menschenrechte zu wahren, während sie einen Vorzugshandel mit einem Staat aufrechterhält, dessen Verhalten von mehreren internationalen Institutionen als Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen eingestuft wurde* [*"the EU cannot credibly claim to uphold human rights while sustaining preferential trade with a State whose conduct has been found by multiple international bodies as amounting to genocide, crimes against humanity, and war crimes"*]. Sie bezeichneten das Luxemburger Treffen am 21. April ausdrücklich als *klaren moralischen Test*.

Die rechtliche *und* moralische Grundlage für ein Handeln der EU war und ist damit klar gegeben — und wurde dennoch ignoriert.

Weitere gewichtige Argumente im Kontext

Als Reaktion auf die israelische Militäroffensive in Gaza erhob Südafrika bereits am 29. Dez. 2023 beim *Internationalen Gerichtshof* (IGH) in Den Haag Klage gegen Israel gemäß der *Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes* — also knapp drei Monate nach dem Hamas-Überfall vom 7. Okt. 2023, der den Konflikt ausgelöst hatte. Noch im Januar 2024 ordnete das Gericht daraufhin vorläufige Maßnahmen gegen Israel an, wobei es die Plausibilität der südafrikanischen Vorwürfe und seine eigene Zuständigkeit anerkannte. Israel wurde aufgefordert, alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen, um Handlungen zu verhindern, die von der *Völkermordkonvention* geächtet werden, ausreichend humanitäre Hilfe für den Gazastreifen zuzulassen sowie anstachelnde öffentliche Äußerungen führender Vertreter Israels zu unterbinden. Das Hauptsacheverfahren ist noch nicht abgeschlossen; nach mehreren Fristverlängerungen reichte Israel die Klageerwiderung im März 2026 ein.

Bemerkenswert ist die Entwicklung der deutschen Position in diesem Verfahren: Deutschland hatte zunächst angekündigt, vor dem IGH zugunsten Israels zu intervenieren — zog diese Unterstützung im März 2026 jedoch zurück, da es sich nun selbst in einem von Nicaragua angestregten Verfahren wegen möglicher Beihilfe zum Völkermord vor dem IGH verantworten muss.

Der IGH stellte zudem in einem *Gutachten* vom 19. Juli 2024 fest, dass die israelische Besetzung der palästinensischen Gebiete insgesamt völkerrechtswidrig ist und unverzüglich beendet werden muss — eine Entscheidung, die Völkerrechtler als eine der weitreichendsten in der Geschichte des Gerichtshofs werten. Der IGH legt Israel zur Last, das Völkerrecht der militärischen Besetzung durch sein Verhalten in den seit 1967 besetzten Gebieten systematisch verletzt zu haben. Das Gericht stellte zudem Verstöße gegen *Artikel 3* des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung fest — also Apartheid und Rassensegregation — und verpflichtete Israel zur Zahlung von Reparationen. Die auf dem *Gutachten* basierende *Resolution ES-10/24* wurde am 18. Sept. 2024 mit großer Mehrheit von der *UN-Generalversammlung* angenommen und forderte Israels Rückzug binnen eines Jahres.

¹ <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2026/04/un-experts-call-immediate-suspension-eu-israel-trade-agreement-minimum>

Europa war bei dieser Abstimmung gespalten: Deutschland, Österreich, Italien und die Niederlande enthielten sich.

Zu den laufenden IGH-Verfahren kommt ein weiterer, rechtlich eigenständiger Vorgang. Am 21. Nov. 2024 erließ der *Internationale Strafgerichtshof (IStGH) Haftbefehle* gegen den israelischen Premierminister Benjamin Netanjahu und den ehemaligen Verteidigungsminister Yoav Gallant. Das Gericht sah ausreichende Gründe für die Annahme, dass beide strafrechtliche Verantwortung für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit tragen – darunter das absichtliche Vorenthalten von Nahrung, Wasser, Medikamenten und Treibstoff gegenüber der Zivilbevölkerung im Gazastreifen sowie Mord und Verfolgung. Alle 125 IStGH-Mitgliedstaaten – darunter alle EU-Länder und damit auch Deutschland und Österreich – sind völkerrechtlich verpflichtet, Netanjahu und Gallant bei Betreten ihres Territoriums festzunehmen. Im Juli 2025 lehnten die IStGH-Richter Israels Antrag auf Rücknahme der Haftbefehle ab; diese bleiben bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Zuständigkeit des Gerichts in Kraft.

Das Argument des *'konstruktiven Dialogs'* überzeugt nicht

Dass ausgerechnet die deutsche Bundesregierung beim EU-Außenministerrat die Aussetzung des Assoziierungsabkommens blockiert, ist vor diesem Hintergrund möglicherweise nicht überraschend aber dennoch schwer nachvollziehbar. Der deutsche Außenminister Wadehul begründete die Ablehnung Deutschlands damit, man wolle *'konstruktiven Dialog'* statt Aussetzung. Dieses Argument ist weder neu, noch wird es überzeugender durch Wiederholung. Dialog ohne Konsequenzen ist kein Hebel, sondern Kapitulation vor dem Status quo. Das Abkommen gewährt Israel unter anderem zollfreien Zugang zum EU-Binnenmarkt; die EU ist mit einem Anteil von über 30 Prozent größter Handelspartner Israels. Wer auf diesen wirtschaftlichen Hebel verzichtet, nimmt dem *'Dialog'* seine wichtigste Substanz. Erschwerend hinzu kommt, dass Deutschland seine vorübergehende Rüstungsexportsperre gegenüber Israel inzwischen wieder aufgehoben hat.

Auch liegt die Konsequenz der *IStGH-Haftbefehle* gegen Benjamin Netanjahu und Yoav Gallant auf der Hand: Wer als IStGH-Mitgliedstaat einerseits zur Vollstreckung dieser Haftbefehle verpflichtet ist, andererseits aber jede wirtschaftliche oder politische Konditionalität gegenüber Israel verweigert, **untergräbt damit nicht nur die Glaubwürdigkeit der EU, sondern die Integrität der internationalen Rechtsordnung insgesamt**. Dies alles unterstreicht die eklatante Widersprüchlichkeit der Haltung Deutschlands aber auch weiterer Länder, die den Beschluss zur Suspendierung des *EU-Assoziierungsabkommens* mit Israel blockiert haben.

Eine Union, die ihre eigenen Werte nicht vollstreckt

Was bleibt, ist ein höchst beunruhigendes Bild: Eine Europäische Union, die einerseits den Rechtsstaat, das Völkerrecht und die Menschenrechte als Fundament ihrer Identität proklamiert – und die andererseits nicht bereit ist, diese Prinzipien gegenüber einem Partnerland durchzusetzen, dessen Verletzung dokumentiert sind. **Diese Glaubwürdigkeitslücke beschädigt die EU nicht nur in ihrer Außenwahrnehmung im Globalen Süden, sondern auch in ihrem Selbstverständnis und ihrer inneren Kohärenz.**

Aus Sicht des *Club of Rome* – der seit Jahrzehnten für eine planetare Verantwortungsethik und die Bindung wirtschaftlicher Kooperationen an normative Standards eintritt – ist dieser Beschluss ein weiteres Symptom eines strukturellen Versagens: Die kurzfristigen Interessen einzelner Mitgliedstaaten überlagern systematisch die langfristige strategische und moralische Handlungsfähigkeit der Union. Insbesondere die Einstimmigkeitspflicht in der europäischen

Außenpolitik, aber auch Quorum-Regelungen (wie am gegenständlichen Beispiel gezeigt), erweisen sich dabei zunehmend als institutionelle Lähmung.

Die Frage ist also nicht, ob Europa in diesem Konflikt Partei ergreift – das tut es auch durch Untätigkeit. Die Frage ist lediglich, welche Partei die EU ergreift und wie sie damit international wahrgenommen wird.

Dieser Text gibt die persönliche Einschätzung des Autors wieder und repräsentiert keine offizielle Position des Club of Rome. Der Text wurde mit Unterstützung von Claude (Anthropic) erstellt.